Zusatzinformationen der Gemeinde Kreuzau zur Abwasserbeseitigungssatzung

Im Amtsblatt 2/2010 vom 26.02.2010 ist die überarbeitete Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Kreuzau veröffentlicht.

Über den Satzungsinhalt hinaus sind nachstehend noch einige praxisorientierte Zusatzinformationen aufgeführt:

1. Gewässerschutz

Bei den Kanalisationssystemen wird zwischen dem Trennverfahren und dem Mischverfahren unterschieden.

Beim **Trennverfahren** gibt es 2 Kanalleitungen, eine für das Schmutzwasser und eine zweite für das Regenwasser. Zur Kläranlage führt nur der Schmutzwasserkanal. Das Regenwasser wird über den Regenwasserkanal in den nächsten Bach oder Fluss eingeleitet.

Beim **Mischverfahren** gibt es nur eine Kanalleitung. Das Regenwasser wird in dem Mischwasserkanal zusammen mit dem Schmutzwasser zur Kläranlage geführt.

Die Ortsteile der Gemeinde Kreuzau sind mit Ausnahme von Bergheim und Thum im **Trennverfahren** kanalisiert.
Wichtig ist, dass im Trennverfahren die Straßeneinläufe (Gullys) am Regenwasserkanal angeschlossen sind und dass das in die Gullys gelangende Wasser nicht zu einer Kläranlage transportiert wird.

In den Regenwasserkanal darf daher nur das auf dem Grundstück anfallende Oberflächenwasser eingeleitet werden. In der Regel ist dieses das mittels Dachrinne aufgefangene Dachwasser bzw. gegebenenfalls das über Bodeneinläufe von befestigten Grundstücksflächen abfließende Regenwasser.

Leider ist jedoch immer wieder festzustellen, dass **Putzabwasser,** das z.B. bei der Treppenhausreinigung anfällt, in den Straßengully geschüttet wird. **Dieses ist nicht zulässig.**
Wie eingangs erwähnt, sind die Straßengullys am Regenwasserkanal angeschlossen, so dass der Inhalt des Putzeimers unmittelbar ungeklärt in ein Gewässer gelangt. Achten Sie bitte deshalb im Interesse des Gewässerschutzes darauf, dass

das Schmutzwasser aus einem Putzeimer immer im Waschbecken oder in der Toilette auszuleeren ist, jedoch nicht über einem Straßengully!

Auch das bei einer Autowäsche auf Privatgrundstücken anfallende Abwasser ist Schmutzwasser und darf, jedenfalls in den im Trennverfahren kanalisierten Straßen, auch nicht in den Straßenbereich gelangen, da es von dort aus ebenfalls über einen Gully in das Regenwassersystem und letztlich ungereinigt in ein Gewässer gelangt.

Aus ökologischen Gründen ist ohnehin grundsätzlich zu empfehlen, Autos in Autowaschanlagen zu waschen, da diese üblicherweise mit Schlammabtrennung, Öl-/Benzinabscheidern und Filtern zur Abtrennung der Schmutzstoffe ausgestattet sind.

2. Dichtheitsprüfung

In § 15 der Satzung wird auf den Regelungsgehalt des § 61 a LWG NRW, der eine Verpflichtung zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen bis zum 31.12.2015 vorsieht, verwie-

sen, so dass sich aus der Satzung selbst für Sie zurzeit noch keine unmittelbar umzusetzende weitergehende Verpflichtung ergibt.

Um eine sehr lange und unübersichtliche Fassung des § 15 zu vermeiden, wird voraussichtlich noch im Jahre 2010 die darin aufgeführte gesonderte Satzung, in der sowohl kürzere als auch längere Fristen durch die Gemeinde festgesetzt werden können, erlassen.

Selbstverständlich bleibt es Ihnen aufgrund der Frist im Landeswassergesetz unbenommen, die Dichtheitsprüfung auch bereits zum jetzigen Zeitpunkt durchführen zu lassen. Das zuständige Ministerium hat inzwischen eine Liste der Sachkundigen, die für die Dichtheitsprüfung privater Hausanschlüsse zugelassen sind, erstellt.
Diese Liste wird in Zukunft noch weiter komplettiert und kann im Internet unter www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm eingesehen werden. Wer nicht über einen Internetzugang verfügt, kann die derzeit in der Liste aufgeführten Sachkundigen auch beim Bauamt der Gemeinde Kreuzau (Tel.: 02422/507-348 oder 507-349) erfragen.

Im Hinblick auf die noch zu erlassende Satzung wird vorab darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde Kreuzau nur die Dichtheitsprüfungen anerkannt werden können, die von Sachkundigen aus der Landesliste durchgeführt werden.
Ich empfehle Ihnen daher nach wie vor, keine Aufträge an andere Personen oder Firmen zu erteilen.